



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (21.8. bis 21.11.2023)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Fleisch-Fachverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SFF
Adresse, Ort : Ringstrasse 12, 8600 Dübendorf
Kontaktperson : Ruedi Hadorn
Telefon : 058 521 53 00
E-Mail : ruedi.hadorn@sff.ch
Datum : 14. November 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 21. November 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS)

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) bedankt sich in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die gegen 24'000 Mitarbeitende umfasst, für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bedankt sich schon im Voraus für die Berücksichtigung der nachfolgenden Anträge und Aspekte im Rahmen der Entscheidungsfindung seitens Ihrer Behörde.

Für den SFF ist der Nachvollzug der Anpassungen der EU im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten mit dem Ziel der Weiterführung des gemeinsamen Veterinär-raumes mit der EU durchaus nachvollziehbar. Dennoch stellt sich bei verschiedenen der nachfolgend aufgezeigten Punkte die Frage, ob diese im Sinne des Nachvollzuges wirklich vonseiten der EU vorgegeben werden bzw. dem Zweck eines zusätzlichen Swiss Finish bzw. der alleinigen Entlastung der zuständigen Behörden dienen sollen. Dies, ohne dabei die Anliegen und Bedürfnisse der Privatwirtschaft unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit einzubeziehen.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4, Bst. h	Die neu vorgesehene Möglichkeit, Sendungen zur Weiterbeförderung in unterschiedliche Bestimmungsbetriebe bereits am Flughafen aufzuteilen, wird ausdrücklich begrüsst.	-
Art. 5, Abs. 3a	Mit der gewählten Formulierung ist nicht klar, ob die Kompetenz des EDI zur Festlegung zusätzlicher Gesundheitsgarantien sich einzig und alleine auf Tierseuchen bezieht oder auch weitere Aspekte wie z.B. Rückstände nachteiliger Substanzen beinhalten kann.	Präzisieren
Art. 5a	Das neu nebst der Einfuhr von Produkten vorgesehene Verbot der Einfuhr von Tieren, die mit antimikrobiellen Wirkstoffen gefüttert wurden, die	Streichen des generellen Einfuhrverbotes von Fleisch von Tieren, die die mit antimikrobiellen Substanzen zur

	eigentlich für den Einsatz beim Menschen reserviert sind, ist auch aus Sicht des SFF mit Blick auf die mögliche Verbreitung von Resistenzen klar zu unterstützen. Ein generelles Verbot der Einfuhr von Tieren, die mit antimikrobiellen Substanzen zur Förderung des Wachstums bzw. zur Steigerung der Ertragsleistung behandelt wurden, wie auch ein solches für daraus gewonnene Lebensmittel lehnen wir hingegen klar ab. Dies auch deshalb, weil sich die anfänglich auch von uns skeptisch beurteilten obligatorischen Angaben gemäss Landwirtschaftlicher Deklarationsverordnung (LDV) zwischenzeitlich durchaus bewährt haben und sich im internationalen Umfeld der Aufbau von Lieferketten für Fleisch aus Betrieben mit antibiotikafreier Fütterung vielerorts in einem noch laufenden Prozess befindet, bislang aber noch nicht vollständig abgeschlossen werden konnte.	Förderung des Wachstums bzw. zur Steigerung der Ertragsleistung behandelt wurden, bzw. allenfalls befristete Beibehaltung der bisherigen obligatorischen Angaben gemäss LDV, jeweils unter Berücksichtigung des bereits bestehenden Verbotes von für die Behandlung des Menschen reservierten Antimikrobiotika
Art. 18	Die Anhebung der Frist zur Voranmeldung von Sendungen mit Tierprodukten neu vier Stunden vor der Landung und nicht mehr erst bei der Landung des Flugzeuges, ist aus Behördensicht mit Blick auf die Äquivalenz zur EU zwar nachvollziehbar; sie kann in bestimmten Fällen in der alltäglichen Praxis für die betroffenen Unternehmen jedoch zu erheblichen Schwierigkeiten führen.	Beibehaltung der bisherigen Regelung zur Voranmeldung von Sendungen mit Tierprodukten bis zur Landung überprüfen.
Art. 29, Abs. 1	Die Absenkung der Frist von drei auf einen Arbeitstag zur Meldung des Bestimmungsbetriebes nach dem Eintreffen der Tierprodukte erachten wir für die Praxis als sehr sportlich bzw. schlichtweg zu kurz.	Überprüfen
Art. 33, Abs. 2	Die Anmeldung von eigentlich grenztierärztlich kontrollpflichtigen Sendungen, die ohne entsprechende Kontrolle aus dem gemeinsamen Veterinärraum in die Schweiz gelangen, kann nicht einfach dem Importeur auferlegt werden. Es ist klar die Sache der grenztierärztlichen Behörden am Ort der Einfuhr, die entsprechenden Kontrollen sicherzustellen.	Streichen
Art. 41 Abs. 2 (Art. 45, Abs. 1)	Bei der Erhöhung der Frist zur Kontrolle von Durchfuhrsendungen von 12 Stunden auf 3 Tage gilt es auch in Anbetracht der höheren zeitlichen	Ergänzung mit Aspekt der Lebensmittelsicherheit bei der Zwischenlagerung während der Durchfuhr

	Flexibilität für die kontrollierenden Behörden der einwandfreien Lagerung gerade von verderblichen Lebensmitteln wie und damit der Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit unbedingt die erforderliche Beachtung zu schenken.	
Art. 48 und 49	Da bislang scheinbar nur wenige Bescheinigungen bereits auf e-Cert aufgeschaltet sind, kann der Text von Art. 48 und 49 zu Unklarheiten führen. Er sollte daher unter Einbezug derjenigen Vorlagen, die bislang nur auf der BLV-Website vorliegen, entsprechend ergänzt werden.	<p>Ergänzung Art. 48: <i>«Liegt eine vom BLV freigegebene Vorlage im Informationssystem E-Cert vor, so muss der Exporteur diese im E-Cert nach den [...] weiterleiten. <u>Liegt hingegen eine vom BLV freigegebene Vorlage nur auf der BLV-Webseite vor, muss der Exporteur diese ausfüllen und an die Behörde weiterleiten.»</u></i></p> <p>Ergänzung Art. 49: <i>«Entspricht die zu unterzeichnende Gesundheitsbescheinigung einer vom BLV freigegebenen Vorlage im Informationssystem e-Cert und ist sichergestellt, dass alle in der Gesundheitsbescheinigung genannten Bedingungen erfüllt sind, so nimmt die zuständige kantonale Behörde im E-Cert nach den Artikeln 102j–102l folgende Arbeiten vor: [...] <u>Entspricht die zu unterzeichnende Gesundheitsbescheinigung hingegen einer vom BLV freigegebenen Vorlage nur auf der BLV-Webseite, so unterzeichnet die zuständige kantonale Behörde sie, wenn sichergestellt ist, dass alle in der Gesundheitsbescheinigung genannten Bedingungen erfüllt sind.»</u></i></p>
Art. 72, Abs. 1, Bst. f	Der Einzug von Sendungen, bei denen eine Überschreitung der geltenden mikrobiologischen Grenzwerte festgestellt wird, ist zwecks Sicherstellung der Lebensmittelsicherheit zwingend.	-
Art. 102j bis l (Gebührenverordn.)	Die Einführung von neuen Gebühren für die Nutzung des Informationssystems e-Cert sind für uns unverständlich, zumal im Rahmen der	Verzicht auf die Erhebung von neuen bzw. zusätzlichen Gebühren

des BLV, Art. 24b ^{bis})	Digitalisierung und der Vereinfachung der administrativen Abläufe eigentlich weniger und nicht mehr Gebühren resultieren sollten! Ebenso wird nicht definiert, wer die Kosten bei einer Weiterentwicklung von e-Cert zu tragen hat.	Klärung in Richtung einer Übernahme durch den Bund.
EDAV-EDI	Die Referenzierung auf nurmehr gegen 50 Bestimmungen aus der EU ist im Hinblick auf deren dynamischen Aktualisierungen für den hiesigen Gesetzgeber durchaus nachvollziehbar. Für die Anwender in der Wirtschaft und wohl auch den kantonalen Vollzug hingegen wird mit dieser Vorgehensweise die Gewährleistung des Überblicks über den jeweils aktuellen Stand über die geltenden Bestimmungen schlicht und ergreifend zu einem Ding der Unmöglichkeit! Die Übertragung der entsprechenden Verantwortung einfach auf die Anwender in der Wirtschaft und teilweise wohl auch den kantonalen Vollzug verstösst nach unserer Einschätzung daher klar gegen den Grundsatz von Treu und Glauben!	Antrag für grundlegende Revision des Ansatzes der Referenzierung

3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU)

vgl. Allgemeine Bemerkungen zur EDAV-DS

4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 6, Abs. 2	Mit der gewählten Formulierung ist nicht klar, ob die Kompetenz des EDI zur Festlegung zusätzlicher Gesundheitsgarantien sich einzig und alleine auf Tierseuchen bezieht oder auch weitere Aspekte wie z.B. Rückstände nachteiliger Substanzen beinhalten kann.	Präzisieren

5 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren (EDAV-Ht)

Hierzu überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den von den vorgeschlagenen Anpassungen direkt betroffenen Kreisen.